

## **Zu den Dokumenten**

Eine kleine Auswahl der schwer zu überschauenden Anzahl von Dokumenten, Abkommen bzw. Verträgen, Ordnungen, Vorlage und Beschlüsse der SED- und DDR-Spitze mit Bezug zu den Mosambikanerinnen und Mosambikaner zwischen 1979 und 1990 wird dem Tagungsband beigelegt. Die Abkommen bzw. Verträge waren in der DDR für die „mosambikanischen Werkstätigen“, so der Terminus in der DDR wie für die Öffentlichkeit geheim und gaben nach der Deutschen Einheit dieser Menschengruppe den Namen: „Vertragsarbeiter“.

Die acht Dokumente stammen aus drei Abschnitten der insgesamt nur 12 Jahre währenden Arbeitsmigration aus Mosambik.

**Das erste Dokument** ist das Grundabkommen zur zeitweiligen Beschäftigung mosambikanischer Werkstätiger in der DDR und wurde am 24.02.1979 in Maputo unterzeichnet. Hervorzuheben ist – neben weiteren wichtigen Punkten - der § 6.1. Er schreibt fest bzw. gibt vor, dass die mosambikanischen Werkstätigen 25 % ihres monatlichen Nettolohnes nach Mosambik transferieren dürfen. „Sie können... transferieren.“ „Transferieren“ bezeichnet im Wortsinn einen technischen Vorgang der Geldübermittlung – hier für den jeweiligen Werkstätigen von der DDR nach Mosambik – und schießt den Zugriff auf und die Verfügung über die transferierten Mittel der jeweiligen Werkstätigen im Heimatland ein und sollte sie garantieren. In verschiedenen Zeitabschnitten zwischen 1979 und 1990 wurde der transferierungsfähige Anteil des monatlichen Nettolohnes unterschiedlich hoch festgelegt. Er lag ab 1979 bei 25 % des Gesamtnettolohnes. Ab 1987 lag er bei 60 % des Nettolohnes oberhalb 350 Mark der DDR und ab 1989 bei 40 % oberhalb der 350 Mark der DDR.

**Die Dokumente zwei und drei** vom 08.05.1987 geben die Ordnung des Transfers zwischen den Betrieben und den mosambikanischen Werkstätigen wieder, beschreiben die Dokumentationspflicht der personenbezogenen Summen mittels einer Personnummer, die Bankverbindung bei der Staatsbank der DDR und enthalten ein Muster der Vereinbarung für den sogenannten Transfer oder Pflichttransfer zwischen dem Werkstätigen und dem Betriebsleiter. Diese Vereinbarungen waren beidseitig zu unterzeichnen. Die Hinweise für die Ordnung schließen den Transfer der Sozialversicherungsleistungen (SV) ein. Die Dokumente mit den verzeichneten Pflichttransferbeträgen mussten die Vertragsarbeiter bei der Einreise in Mosambik in der Regel Regierungsbeamten übergeben. Die Neuformulierung dieser Ordnung erfolgte aus Anlass der für 1988 geplanten Neueinreisen von 4.500 und zusätzlich 3.500 mosambikanischen Werkstätigen.

**Die Dokumente vier und fünf** geben Vorlagen zu „Maßnahmen zur Sicherung der Neueinreisen“ von 4.500 und den Beschluss für weitere, zusätzliche 3.500 Werkstätige wieder. Ausgewählt wurden eine Vorlage für das Sekretariat des ZK der SED vom 29.05.1987 und ein Beschluss des Ministerrates der DDR vom 30.03.1988. Die Dokumente zeigen die Tiefe der beteiligten Verantwortlichen aus dem Partei- und Staatsapparat und das Hauptmotiv für diese umfangreichen Neueinreisen: „Über den ... zur Pflicht erhobenen Transfer von Lohnanteilen ist eine Reduzierung der jährlich entstehenden Aktivsalden zugunsten der DDR möglich.“ Dies bedeutet, der Transfer verbleibt zur Verrechnung und zum Schuldenabbau in der DDR. Der Transfer wird für 1986 in Höhe von 4.6 Mio. Clearing US Dollar und für 1990 (bei dann insgesamt 13.000 mosambikanischen Werkstätigen) in einer prognostizierten Höhe von 26.2 Mio. Clearing US Dollar angegeben.

**Die Dokumente sechs bis acht** geben den Verhandlungsverlauf und die Verhandlungsergebnisse zur Abänderung und Anpassung des Abkommens von 24.02.1979 (Dokument 1) am 28.05.1990 in Maputo wieder. Die Delegation der Ausländerbeauftragten der frei gewählten Regierung der DDR war bestrebt – kurz vor der Währungsunion und in einer sich rapid verändernden DDR – bei einem eingeschränkten Mandat die begrenzten Rechte der mosambikanischen Werkstätigen zu sichern.

Dokument 1:

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werkstätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik vom 24.02.1979.

Dokument 2:

Ordnung zum Ablauf der Transferleistungen mosambiquanischer Werkstätiger – Neufassung - vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der DDR (SAL) vom 08.05.1987

Dokument 3:

Hinweise zur Durchführung der Transferleistungen mosambikanischer Werkstätiger - vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der DDR (SAL) vom 08.05.1987

Dokument 4:

Vorlage für das Sekretariat des ZK der SED. Betr. Maßnahmen zur Sicherung der Neueinreise von 4.500 mosambikanischen Werkstätigen und ihres Einsatzes in sozialistischen Betrieben der DDR in Jahre 1988, Einbringer: Günter Mittag und Alexander Schlack, Datum 28.05.1987

Dokument 5:

Beschluss des Ministerrates der Deutschen Demokratische Republik, Betr.: Beschluss über Maßnahmen zur Sicherung der Neueinreise von zusätzlichen 3.500 mosambikanischen Werkstätigen in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik in Jahr 1988. gez. W. Stoph

Dokument 6:

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werkstätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik in der durch Protokoll geänderten Fassung vom 28.05.1990.

Dokument 7:

Gemeinsame Niederschrift über die Verhandlungen der Delegation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mosambique zur zeitweiligen Beschäftigung mosambiquanischer Werkstätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik von 28.05.1990

Dokument 8:

Protokoll zur Änderung und Ergänzung Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik vom 24.02.1979 vom 28.05.1990.